



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Verwaltungsbereich Wissenschaft und
Forschung
WF/VI/6a
Minoritenplatz
1010 Wien

Geschäftszahl:
BMWFW-54.120/0004-WF/VI/6a/2016

Bearbeiter_in/Durchwahl:
Fr. Mag. Mutschmann-Sanchez/7006

Datum:
20.April 2016

**Stellungnahme der Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien zum
Entwurf einer Novelle zum Studienförderungsgesetz 1992**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, als Hochschüler_innenschaft an der Universität Wien, begrüßen grundsätzlich die Bemühungen die Förderungsbedingungen für Studierende zu verbessern. Trotzdem sehen wir noch einen großen Handlungsbedarf bezüglich der aktuellen Gesetzeslage. Unserer Einschätzung nach bringt die Novelle quantitativ nur für wenige Studierende eine Verbesserung. Wir sehen es als Notwendigkeit an, die allgemeine Studienbeihilfe in der Form zu erhöhen, die den Lebensumständen der Studierenden entspricht.

Die konkreten Anmerkungen bezüglich des Entwurfs zur Novelle lauten wie folgt:

- Zu Ziffer 15, 35 und 36 (§ 26 Abs. 2, 3 und 4, § 75 Abs. 34 und 36, § 78 Abs. 34)

Die geplante Datenbank ist im Vergleich zur derzeitigen Regelung zu begrüßen. Allerdings wird in den Erläuterungen zum Entwurf erwähnt, dass nur die Stipendienstellen in Form einer Abfrage darauf zugreifen können sollen.

Wir drängen darauf, dass auch Studierende unabhängig von einer Antragstellung Abfragen hinsichtlich ihres Auswärtigenstatus starten können. Andernfalls wäre es nicht kalkulierbar, ob und in welchem Ausmaß ein Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen könnte. Zudem wäre – auch im Vergleich zu der bisherigen Regelung mit Hilfe von Verordnungen - jede Form von Transparenz verloren.

- Zu Ziffer 21, 22 und 23 (§ 38 Abs. 1, 2 und 3)

In der vorgeschlagenen Neuformulierung des § 38 Abs. 2 werden die „Vorsitzenden der Universitätsvertretungen der Hochschülerschaften“ ersatzlos und vor allem ohne Begründung gestrichen. Erfahrungsgemäß sind es jedoch die Universitätsvertretungen, die bundesweit in der Lage sind, entsprechend kompetente Personen zu nominieren. Somit würde diese Änderung einen qualitativen Rückschritt bedeuten und ist eindeutig abzulehnen.

- Zu Ziffer 30 (§ 52b, § 75 Abs. 37, § 78 Abs. 34)

Auch weiterhin soll während des Bezugs eines SAS kein Einkommen aus Berufstätigkeit zulässig sein. Hier wäre es sinnvoll, zumindest einen monatlichen Zuverdienst im Ausmaß der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Z. 2 ASVG) zu ermöglichen. Das unterstützt einerseits, die Bindung zum bisherigen Arbeitsplatz zu erhalten und hilft andererseits, vor allem bei den niedrigeren SAS-Bezügen, trotzdem ein Auslangen zu ermöglichen.